

Medienkunst

Curriculum

Diplomstudium

Dauer: 8 Semester

Studienzweige:

Transmediale Kunst

Studienkennzahl: 566

Digitale Kunst

Studienkennzahl: 567

Version: Wintersemester 2015/2016

Mit BMBWK-GZ. 52.352/9-VII/6/2003 vom 6. Mai 2003 wurde der von der Studienkommission für Mediengestaltung an der Universität für angewandte Kunst Wien beschlossene Studienplan (Fassung vom 4. Juli 2002), nicht untersagt.

Änderungen: MBl. Stück 19, 2007/08 (28.05.2008); MBl. Stück 10, 2011/12 (09.05.2012); MBl. Stück 11, 2012/13 (20.03.2013); MBl. Stück 12, 2012/13 (17.04.2013); MBl. Stück 10, 2013/14 (02.04.2014); MBl. Stück 14, 2014/15 (30.03.2015); MBl. Stück 10, 2015/16 (18.03.2016).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Studienordnung	3
3. Prüfungsordnung	6
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Anhang I: Qualifikationsprofil	9
Anhang II: Beschreibung der Pflicht und Wahlfächer	11

Gliederung des Studienplans

Der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Medienkunst an der Universität für angewandte Kunst Wien gliedert sich in vier Teile.

Der Erste Teil enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1 bis 3).

Der zweite Teil („Studienordnung“) regelt „Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige“ (§§ 4 bis 6), die „Pflichtfächer“ (§§ 7 bis 9), die „Lehrveranstaltungen“ (§§ 10 bis 13) und die „ECTS-Anrechnungspunkte“ (§ 14).

Der dritte Teil („Prüfungsordnung“) regelt „Allgemeine Bestimmungen“ (§ 15), „Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern“ (§§ 16 bis 17), die „Zulassungsprüfung“ (§§ 18 bis 19) und die „Diplomprüfung und Diplomarbeit“ (§§ 20 bis 22).

Der vierte Teil enthält „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 23 bis 28).

Anhang I: Qualifikationsprofil

Anhang II: Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG.

1. Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Medienkunst an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 3 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Anlage I) bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Medienkunst an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst 8 Semester und ein Gesamtstundenausmaß von 280 Semesterstunden. Davon entfallen 252 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 28 Semesterstunden auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Medienkunst ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 66 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und 186 Semesterstunden. Die 28 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Das Studium gliedert sich im zweiten Studienabschnitt in zwei Studienzweige:

- Studienzweig Transmediale Kunst
- Studienzweig Digitale Kunst

2. Studienordnung

Studienabschnitte, Stundenverteilung und Studienzweige

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

Erster Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	44
wahlweise: Transmediale Kunst, digitale Kunst	
Künstlerische Methodik und Technologie	14
Wissenschaftliche theoretische und historische Grundlagen	8
GESAMT	66

(2) Die Wahl des zentralen künstlerischen Faches ist vor Beginn des ersten Semesters zu treffen und gilt für die ersten beiden Semester.

§ 5. (1) Als Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der Studiendekan/die Studiendekanin hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der Studiendekan/die Studiendekanin hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Medienkunst einzurichten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Medienkunst wird in folgende Studienzweige gegliedert und besteht aus folgenden Fächern:

Studienzweig Transmediale Kunst

Zweiter Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	132
Transmediale Kunst I u. II	
Mediale Gestaltungsformen	8
Materialität und Medien	12
Bild und Text	4
Objekt, Installation, Environment	6
Wissenschaft, Theorie, Geschichte	24
GESAMT	186

Studienzweig Digitale Kunst

Zweiter Studienabschnitt	SemSt
Zentrales künstlerisches Fach	110
Digitale Kunst I u. II	
Künstlerische Methodik und Technologie digitaler Kunst	52
Wissenschaft, Theorie, Geschichte	24
GESAMT	186

Pflichtfächer

Aufteilung und Bekanntmachung

§ 7. (1) Die gem. § 7 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 3 UniStG vorzunehmende Aufteilung und Beschreibung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 findet sich in Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Medienkunst wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums mit der Beifügung je nach Studienzweig charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

§ 8. Die Studienkommission hat den Studierenden zu Beginn eines jeden Wintersemesters das Angebot von Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern der Studienrichtung Medienkunst an der Universität für angewandte Kunst Wien für das nächste Studienjahr bekannt zu machen.

Studienzweige

§ 9. (1) Der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades (Mag.art.) hat den Studienzweig auszuweisen.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt zwischen den Studienzweigen Transmediale Kunst und Digitale Kunst zu wählen.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus dem Pflichtfach „Wissenschaft, Theorie, Geschichte“ bereits im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

Lehrveranstaltungen

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

§ 10. Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 11. Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts

KE Künstlerischer Einzelunterricht

Setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

VO Vorlesungen

Dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.

UE Übungen

Dienen der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

PUE Projektübungen

Projektübungen stellen den Zusammenhang zwischen dem künstlerischen Zentralfach und den technischen und theoretischen Fächern dar; es sind Übungen, in denen vorwiegend interdisziplinär und projektorientiert gearbeitet wird. Die Teilnehmer/innenzahl ist nach Maßgabe der technischen Anforderungen und spezifischer Vorkenntnisse auf max. 15 beschränkt. Projektübungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

VU Vorlesung und Übung

Eine Kombination von Vorlesung und Übung.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

WSP Workshops

Sind Blocklehrveranstaltungen, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dienen.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

EX Exkursionen

Dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten.
Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

PA Projektarbeit

Ermöglicht in besonderem Maße die selbständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.
Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

SE Seminare

Dienen der vertieften wissenschaftlichen/künstlerischen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den TeilnehmerInnen werden eigenständige Leistungen gefordert.
Beschränkte TeilnehmerInnenzahl.

PS Proseminare

Dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche/künstlerische Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Arbeitstechniken.
Beschränkte TeilnehmerInnenzahl.

Aufnahme in die Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches

§ 12. (1) Das künstlerische Zentralfach ist aufbauend. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach.

(2) In der Studienrichtung Medienkunst ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des zentralen künstlerischen Faches darf längstens vier Semester zurückliegen.

Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops)

§ 13. (1) Für die Lehrveranstaltungen aus den Fächern „Künstlerische Methodik und Technologie“ (des ersten Studienabschnitts) sowie aus den Fächern „Mediale Gestaltungsformen“, „Materialität und Medien“, „Bild und Text“, „Objekt, Installation, Environment“, „Künstlerische Methodik und Technologie digitaler Kunst“ (des zweiten Studienabschnitts) gilt die beschränkte Teilnehmer/innenzahl von 15.

(2) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl erfolgt durch die Abgabe eines Anmeldescheines. Zusätzlich zum Anmeldeschein müssen im Bedarfsfall bestimmte technische Vorkenntnisse durch Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen (Übungen, Workshops) nachgewiesen werden.

(3) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung und bei Bedarf nach Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen (siehe § 13 Abs. 2). Studierende, die aus Platzgründen in die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl nicht aufgenommen werden konnten, werden im darauffolgenden Semester bei der Aufnahme in die entsprechenden Lehrveranstaltungen bevorzugt.

ECTS – Anrechnungspunkte

§ 14. (1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) (Anhang II) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(2) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 20 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(5) ECTS-Anrechnungspunkte für die im Rahmen des künstlerischen Diplomstudiums Medienkunst zu absolvierenden freien Wahlfächer sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

3. Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 15. (1) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studienkommission zustimmt.

(2) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern

Zentrales künstlerisches Fach

§ 16. (1) Prüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind Lehrveranstaltungsprüfungen

(2) Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter). Laufende Überprüfung bedeutet, dass der Studienerfolg über das gesamte Semester zu prüfen ist. Die Mitarbeit, die Kooperationsbereitschaft und die Anwesenheit sind neben der Bewertung eigenständiger Bearbeitung eines künstlerischen Projekts Beurteilungskriterien.

(3) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 22 Semesterstunden abgehalten. Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Studienrichtung Medienkunst. Zugleich soll erkennbar sein, für welchen Studienzweig der Studienrichtung Medienkunst die Studierenden geeignet sind.

(4) Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach werden im zweiten Studienabschnitt in den Studienzweigen Transmediale Kunst über sechs Semester mit jeweils 22 Semesterstunden, im Studienzweig Digitale Kunst über fünf Semester mit jeweils 20 Semesterstunden und im 6. Semester über 10 Semesterstunden abgehalten. Die Prüfung dient dem Nachweis von Arbeitsfortschritten in dem zentralen künstlerischen Fach des jeweiligen Studienzweiges der Studienrichtung Medienkunst.

(5) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird von den Vertreterinnen/Vertretern des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches gemeinsam mit weiteren Lehrenden abgehalten.

(6) Die Beurteilung über den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach erfolgt durch die Vertreterin/den Vertreter des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches und in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(7) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen.

(8) Die zweite und dritte Wiederholung aus dem zentralen künstlerischen Fach besteht aus einem einzigen Prüfungsvorgang, der kommissionell zu erfolgen hat (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Pflicht- und Wahlfächer

§ 17. (1) Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Medienkunst abgehalten werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind als abschließende Prüfungen über den Inhalt der Lehrveranstaltung oder als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung abzuhalten. (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter). Diese Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten der Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Faches sowie dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei selbständig konkrete Aufgabenstellungen zu lösen.

(3) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung zu Semesterbeginn bekannt zu geben.

Zulassungsprüfung (gem. § 48a UniStG)

- § 18. (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.
- (2) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im Vorhinein im Studienführer bekannt zu geben.
- (3) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch die Abgabe von medienspezifischen Arbeitsproben und einem Lebenslauf.
- (4) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Medienkunst.
- (5) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile:
- Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidat/inn/en vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben
 - Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Transmediale Kunst und Digitale Kunst.
- (6) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv beurteilt worden sind.
- (7) Die Zulassungsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren ihre Zulassung durch Aushang.

Kenntnis der deutschen Sprache

§ 19. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen. UniStG §13 Abs. 4a Z 2

Diplomprüfung und Diplomarbeit

Erste Diplomprüfung

§ 20. Die erste Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnitts positiv abgeschlossen wurden.

Zweite Diplomprüfung

§ 21. (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden Teilprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 65a Abs 8 UniStG).

(2) In der Studienrichtung Medienkunst ist die abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach der Studienzweige Transmediale Kunst und Digitale Kunst kommissionell abzulegen.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der abschließenden Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung sind der Nachweis der Absolvierung über 8 Semester der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im künstlerischen Zentralfach und aller anderen Pflicht- und Wahlfächer sowie freier Wahlfächer im jeweiligen erforderlichen Stundenausmaß.

(4) Die Betreuerin/der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(5) Die zweite Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer sowie freien Wahlfächer im erforderlichen Stundenausmaß und die abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach der Studienzweige Transmediale Kunst und Digitale Kunst positiv abgeschlossen wurden.

Diplomarbeit

§ 22. (1) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen

(2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist.

(4) Die Studierenden haben der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Erarbeitung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Diplomarbeit besteht aus dem künstlerischen Teil und einer Erläuterung.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 23. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 24. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 25. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2003 in Kraft.

UniStG

§ 26. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UniStG (BGBl I Nr. 131/1998) in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangsbestimmungen

§ 27. Auf ordentliche Studierende, die zum Studium der Studienrichtungen Visuelle Medienkunst an der Universität für angewandte Kunst Wien vor dem 1. Oktober 2003 zugelassen wurden, sind vorerst weiterhin jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die für sie bisher gegolten haben.

§ 28. (1) Im Übrigen haben Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 begonnen haben, das Recht, sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach der alten Studienordnung abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, werden unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, für Pflichtfächer anerkannt.

(3) Vor Unterstellung unter diesen Studienplan nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, können unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als freie Wahlfächer in jenem Stundenausmaß anerkannt werden, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.

(4) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, werden die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anerkannt.

Anhang I: Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Medienkunst wird an der Universität für angewandte Kunst als integratives Feld künstlerisch forschender, kunst- und medientheoriebezogener, organisatorischer und gesellschaftlicher Aspekte gelehrt. Es geht dabei um die Ausbildung eigenständiger künstlerisch-experimenteller Entwurfsfähigkeit und forschender Aneignung technischen Wissens und Könnens zur Erschließung neuer mediengestalterischer Qualitäten und Möglichkeiten in Wechselwirkung zu einer kritischen, wissenschaftlichen und theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Auswirkungen technologisch bedingter Transformationsprozesse für die Wahrnehmungs- und Wissensproduktion.

1. Die Studienrichtung Medienkunst wird im zweiten. Studienabschnitt in zwei Studienzweigen: „Transmediale Kunst“ und „Digitale Kunst“ geführt.

Dies trägt der Notwendigkeit zur Vielfalt und Ausdifferenzierung im Spannungsfeld von künstlerisch-experimenteller Auseinandersetzung mit der technischen, ästhetischen, formalen und inhaltlichen Entwicklung traditioneller Medien und maschinengesteuerter Kommunikation, digitaler Infografie und Inszenierung von digitalen Räumen Rechnung und garantiert eine qualifizierte und breitgefächerte künstlerisch-wissenschaftliche Berufsausbildung.

Der **Studienzweig Transmediale Kunst** dient der künstlerischen, künstlerisch-forschenden und praxis-orientierten Bildung und Berufsvorbildung mit dem Schwerpunkt raum- und zeitbasierter Konzeptionen und Projekte.

Im Besonderen wird vermittelt:

- die Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung künstlerischer Fragestellungen und Konzepte zu selbständigem und kritischem künstlerischen Arbeiten
- Verstehen von künstlerischer Arbeit als Prozess ästhetischer Forschung und künstlerischer Praxis, als interdependentes Verhältnis von Produkt und Prozess
- die kritische Auseinandersetzung mit der Vielfalt künstlerischer und inhaltlicher Ansätze: raum- und ortsspezifische Projekte, Raumbilder, künstlerische Interventionen im architektonischen Bereich und öffentlichen Raum, mediale Installationen und bewegtes Bild und Ton im Kontext von Kunst und Filmkunst, künstlerischer Film und Video Art.
- Kenntnisse über die Beziehungen, wechselseitigen Bestimmungen und Interaktionen von Körper, Licht, Raum und Zeit
- Untersuchungsmethoden der Selbstreferenz und Transformation von Medien, Materialien und Methoden und das daraus resultierende Beziehungsgeflecht von Zeit, Medien, Wahrnehmung und Rezeption
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung künstlerischer, kunsttheoretischer und künstlerisch-technologischer Methoden und Techniken
- Orientierungswissen, umfassende und spezielle Kenntnisse der künstlerischen Praxis und Theorie unter Berücksichtigung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte und Diskurse.

Der **Studienzweig Digitale Kunst** ist auf die Entwicklung einer künstlerischen Forschungsmethodik und der entsprechenden Wissenskompetenz ausgerichtet, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, notwendige gesellschaftliche Funktionen kritischen, innovativen und experimentellen Forschens in einer vom digitalen Code bestimmten Informationsgesellschaft zu übernehmen.

Im Besonderen wird vermittelt:

- Basisqualifikationen für die künstlerische Auseinandersetzung mit dem Computer als Medium und der darin angelegten spezifischen Qualitäten und Möglichkeiten für die künstlerische Konzeption und Realisierung von elektronischen Handlungsfeldern kooperativer und dislozierter Kunstpraxis
- technische, theoretische, künstlerisch methodische und wissenschaftliche Voraussetzungen für künstlerisch-experimentelle Gestaltung im Bereich der elektronischen Medien.
- Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Konzeptarbeit, arbeitsteiliger und interdisziplinärer Planung, Realisierung, Präsentation und Distribution digitaler Objekte
- Fähigkeit zu vernetztem, inter- und transdisziplinärem Denken
- historische und methodische Kenntnisse über die künstlerische Auseinandersetzung mit technischen Medien, insbesondere mit maschinengestützter und maschinenmanipulierter Bild- und Tonbearbeitung.
- Reflexionsfähigkeit und Einsicht in methodologische, theoretisch-wissenschaftliche und historische Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Medientechnologie, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik
- Fähigkeit zur Einschätzung der sozialen Nachhaltigkeit von neuen Medientechnologien

-
- ein Verständnis von Kunst als besondere Form der Wissenstechnik zur Erschließung neuer medialer Handlungsfelder und Möglichkeiten, die von den angewandten Wissenschaften und den Ingenieurdisziplinen meist systematisch ausgeblendet werden.

2. Schlüsselqualifikationen

Die Fähigkeit zu eigenständigem künstlerischem Entwurf im Kontext komplexer interdisziplinärer Forschungszusammenhänge, die Bereitschaft zum forschenden Lernen, die Fähigkeit zu vernetztem Denken, die Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung eigenständiger Konzepte in kollaborativen und dislozierten Arbeitsumgebungen, die Erschließung von Problemstellungen mittels künstlerischer Strategien, inter- und transdisziplinäre Wissenskompetenz, Kritikfähigkeit, Diskursfähigkeit, Reflexion, Evaluation, Organisationskompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, Projektpräsentation und Dokumentation.

3. Umsetzung der Ziele

Zur Erreichung dieser Ziele sind diverse Vermittlungsformen als Mischung von künstlerischem Einzelunterricht, fächerübergreifender Projektarbeit und Entwurfpraxis im Team und in Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Spezialistinnen/Spezialisten sowie Gruppenarbeit mit individualisierter Steuerung des eigenen Lernfortschritts zur Aneignung von speziellen technischen und theoretischen Fertigkeiten und Fähigkeiten im Hinblick auf eine künstlerische Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung.

4. Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen

Entsprechend der vom technologischen Fortschritt erfassten Informations- und Wissensgesellschaft sind die Tätigkeitsbereiche vielfältig und befinden sich vorwiegend an den Schnittstellen interdisziplinär ausgerichteter künstlerisch-medialer Produktion mit Schwerpunkt auf Visualität, Akustik, multisensorische Wahrnehmungsumgebungen und interaktive Kunst in elektronischen Medien. Der Prozess der Entstehung einer digitalen Kultur stellt in den Bereichen künstlerischer Gestaltung neue ästhetische Anforderungen und schafft neuartige Arbeitsfelder.

Der Studiengang Transmediale Kunst qualifiziert Absolventinnen und Absolventen in erster Linie zu künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit im Bereich Medien- und Raumkunst, stellt aber gleichzeitig ein breites Spektrum von Arbeits- und Berufsfeldern vor, in denen künstlerische oder künstlerisch forschende Konzeption und Durchführung von Projekten in der Medien und Kulturarbeit gefragt und erforderlich sind.

Der Studiengang Digitale Kunst qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen vor allem für die künstlerische Forschung, experimentelle Gestaltung und Entwurfsfähigkeit im Bereich des Computers als Medium im weitesten Sinne.

In der Studienrichtung Medienkunst werden berufliche Grundlagen für die Arbeit als MedienkünstlerInnen und künstlerisch-experimentelle GestalterInnen in interdisziplinären Forschungszusammenhängen und professionellen Tätigkeitsbereichen vermittelt, darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen zur Erschließung neuer Berufsfelder befähigt.

Anhang II: Beschreibung der Pflicht- und Wahlfächer

Erster Studienabschnitt

	SemStd	ECTS
Zentrales künstlerisches Fach <i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
Zentrales künstlerisches Fach I wahlweise: „Transmediale Kunst“ „Digitale Kunst“	22	19
Zentrales künstlerisches Fach II wahlweise: „Transmediale Kunst“ „Digitale Kunst“	22	19
GESAMT	44	38
<hr/>		
Künstlerische Methodik und Technologie <i>Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>	SemStd	ECTS
Grundlagen des Technologischen Gestaltens I	3	3
Grundlagen des Technologischen Gestaltens II	3	3
Kunst als System und Prozess I	2	2
Kunst als System und Prozess II	2	2
Visualisierungsstrategien I	2	2
Visualisierungsstrategien II	2	2
GESAMT	14	14
<hr/>		
Wissenschaftlich theoretische und historische Grundlagen <i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>	SemStd	ECTS
Kommunikationstheorie		
Medientheorie, Mediengeschichte	4	4
Kunstgeschichte		
Kulturwissenschaften		
Kunst- und Wissenstransfer		
GESAMT	8	8

Zweiter Studienabschnitt - Studiengang Transmediale Kunst

	SemStd	ECTS
Zentrales Künstlerisches Fach		
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
Transmediale Kunst III	22	16
Transmediale Kunst IV	22	16
Transmediale Kunst V	22	16
Transmediale Kunst VI	22	16
Transmediale Kunst VII	22	18
Transmediale Kunst VIII	22	10
GESAMT	132	92
Mediale Gestaltungsformen		
<i>Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Grafik, 3D-Gestaltung und Simulation I - II		
Video und videoverwandte Medien I - II		
Ton, Klang und akustische Gestaltung I - II		
Erweiterte Fotografie I - II		
GESAMT	8	8
Materialität und Medien		
<i>Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Text und Kontext I-II		
Die Architektur des Lichtes I - II		
Digitaler Entwurf und Materialität I - II		
Performance und Raum		
Die Zeichnung I - II		
Methoden künstlerischer Forschung I - II		
Digitale Performance I - II		
Fertigungstechniken für Installationen – Projektarbeiten (Holz, Metall, Druck- und Reprotechniken, Fotografie, Video, Computer) I - II		
GESAMT	12	12
Bild und Text		
<i>Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Visualität und Sprache I - II		
Typografie und Medien I - II		
GESAMT	4	4
Objekt, Installation, Environment		
<i>Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Raum und Objekt I - II		
Öffentlicher Raum und Medien I - II		
Orts- und raumspezifische Intervention I - II		
GESAMT	6	6

	SemStd	ECTS
Wissenschaft, Theorie und Geschichte		
<i>Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Kommunikationstheorie		
Medientheorie, Mediengeschichte	4	4
Kunst- und Wissenstransfer	2	2
Urheberrecht, Vertragsrecht, Medienrecht	2	2
Architekturtheorie, Architekturgeschichte		
Genderstudies		
Philosophie	2	2
Kunstgeschichte	4	4
Kulturwissenschaften		
Computational Geometry		
Kunsttheorie	2	2
Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Human Interface Design		
Wissenschaftstheorien		
GESAMT	24	24

Übersicht ECTS - Anrechnungspunkte

	SemStd	ECTS
ECTS – Anrechnungspunkte:		
Erster Studienabschnitt	66	60
Zweiter Studienabschnitt	186	146
Freie Wahlfächer	28	14
Diplomarbeit		20
GESAMT	280	240

Zweiter Studienabschnitt - Studiengang Digitale Kunst

Zentrales Künstlerisches Fach	SemStd	ECTS
<i>Künstlerischer Einzelunterricht:</i>		
Digitale Kunst III	20	12
Digitale Kunst IV	20	12
Digitale Kunst V	20	12
Digitale Kunst VI	20	12
Digitale Kunst VII	20	12
Digitale Kunst VIII	10	10
GESAMT	110	70

Künstlerische Methodik und Technologie digitaler Kunst	SemStd	ECTS
<i>Seminare, Projektübungen, Übungen, Workshops und Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Grammatik und Architektur neuer Medien I - IV	4	4
Videoverwandte Medien I - V	4	4
Digital Sound & Voice I - V	4	4
Code & Repräsentation I - V	4	4
Interaktive Medien I - V	4	4
Medienkonvergenz und -hybridisierung I - IV	2	2
Mutationen zeitbasierter Systeme im Raum I - IV	2	2
Interface Design I - II		
Algorithmisches Entwerfen I - II	2	2
Methoden künstlerischer Forschung	2	2
Kollaboratives und disloziertes Arbeiten	2	2
Projektorganisation und -management	1	1
Neue Medien und soziale Nachhaltigkeit		
Präsentationstechnik	2	2
Fertigungstechniken für Ausstellungen - Projektarbeiten (Holz, Metall, Drucktechniken, Fotografie)		
Exkursionen		
GESAMT	52	52

Wissenschaft, Theorie und Geschichte	SemStd	ECTS
<i>Seminare, Übungen, Projektübungen, Workshops, Exkursionen nach Maßgabe des Lehrangebots:</i>		
Kommunikationstheorie		
Medientheorie, Mediengeschichte	4	4
Theorien zeitbasierter Systeme	1	1
Kunst- und Wissenstransfer	2	2
Urheberrecht, Vertragsrecht, Medienrecht	2	2
Architekturtheorie, Architekturgeschichte		
Genderstudies	2	2
Philosophie		
Kunstgeschichte		
Kulturwissenschaften		
Kunsttheorie		

Computational Geometry		
Wissenschaftstheorie		
Naturwissenschaftliche Grundlagen		
Human Interface Design	2	2
GESAMT	24	24

Übersicht ECTS - Anrechnungspunkte

ECTS - Anrechnungspunkte:	SemStd	ECTS
Erster Studienabschnitt	66	60
Zweiter Studienabschnitt	186	146
Freie Wahlfächer	28	14
Diplomarbeit		20
GESAMT	280	240